

# **Zusatzvereinbarung 2019 zum GAV Holzbau**

holzbauschweiz



Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbau-  
gewerbe

Holzbau Schweiz, Schaffhauserstrasse 315, 8050 Zürich  
Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten  
Unia, Zentralsekretariat, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich  
Baukader Schweiz, Rötzmattweg 87, 4600 Olten  
Kaufmännischer Verband Schweiz, Hans-Huber-Strasse 4,  
8027 Zürich

treffen folgende Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für das  
Holzbaugewerbe:



Die Gewerkschaft.  
Le Syndicat.  
Il Sindacato.



kaufmännischer  
verband

## **1. Lohn**

- a. Die Mindestlöhne werden für alle Mitarbeiterkategorien um 1.5 % erhöht und auf ganze Frankenbeträge aufgerundet (Basis: Beträge in aktuell gültiger Lohntabelle 1 von Anhang 1 des GAV Holzbau). Die Lohnpauschalen der Lohntabelle 3 von Anhang 2 bleiben unverändert. Die Mindestlöhne der Lohntabelle 2 ergeben sich aus der Subtraktion der um 1.5 % erhöhten Mindestlöhne aus der Lohntabelle 1 minus die Leistungslohnpauschalen der Lohntabelle 3.
- b. Mit der Zusatzvereinbarung 2019 gilt die Teuerung unverändert per 31. August 2008 als ausgeglichen.

## **2. Antrag auf AVE der Zusatzvereinbarung 2019 zum GAV Holz- bau**

Für die Zusatzvereinbarung 2019 zum GAV Holzbau (Artikel 1a, 1b, Lohntabelle 1 GAV-Anhang 1 und Lohntabelle 2 GAV Anhang 2 für das Jahr 2019) wird beim Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeitsicherklärung beantragt. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung ist für alle dem GAV Holzbau unterstehenden Betriebe die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit dieser Bestimmungen durch den Bundesrat.

## **3. Anhänge: neue Lohntabellen 1 und 2**

Zürich, im Oktober 2019